



HVBG

HVBG-Info 04/1990 vom 25.01.1990, S. 0260 - 0264, DOK 441/017-BSG

**Zur Frage der Gewährung einer Übergangsleistung gemäß § 3
Abs. 2 BKVO - BSG-Urteil vom 25.10.1989 - 2 RU 57/88**

Zur Frage der Gewährung einer Übergangsleistung gemäß § 3
Abs. 2 BKVO;

hier: BSG-Urteil vom 25.10.1989 - 2 RU 57/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 25.10.1989 - 2 RU 57/88 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Übergangsleistung- Gefahr - Spezialprävention - statistisch
erhöhte Möglichkeit des Entstehens oder der Verschlimmerung einer
Berufskrankheit:

1. § 3 BKVO verlangt das Vorliegen einer konkreten individuellen
Gefahr für den Versicherten. Die aufgrund einer gefährdeten
Tätigkeit generell vorhandene Möglichkeit der Erkrankung ist
deshalb noch keine Gefahr i.S. dieser Vorschrift. Aus dem
spezialpräventiven Charakter der Regelung folgt ferner, daß die
vom Versicherten ausgehende Drittgefährdung den gesetzlichen
Tatbestand nicht erfüllt.
2. Eine Gefahr i.S. des § 3 Abs. 1 S. 1 BKVO liegt vor, wenn das
Risiko einer Schädigung für den Versicherten über den Grad
hinausgeht, der bei anderen Versicherten bei einer
vergleichbaren Beschäftigung besteht. Insoweit genügt bereits
die "statistisch erhöhte Möglichkeit" des Entstehens oder der
Verschlimmerung einer Berufskrankheit.
3. Zur Frage, ob ein Krankenpflegehelfer im Falle einer
Weiterbeschäftigung der Gefahr ausgesetzt ist, sich mit dem
direkt leberzellschädigend wirkenden Hepatitis-Deltavirus zu
infizieren und dadurch einen erheblichen Gesundheitsschaden
davonzutragen.